

Anregungen aus der Öffentlichkeit
(Offenlage)

1. Herr F. aus Meckenheim mit Schreiben vom 19.10.2013

Beschlussvorschlag

Die bestehende Wegefläche wird von Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich gewidmet. Die Begründung wird ergänzt.

Abwägung und Begründung

Bei der besagten Wegeverbindung handelt es sich um eine wichtige und häufig genutzte Wegeverbindung in das Naherholungsgebiet Kottenforst; daher soll diese Wegeverbindung auch grundsätzlich erhalten bleiben.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde festgelegt, damit eventuell künftig betriebsbedingte erforderliche Erweiterungen des vorhandenen pharmazeutischen Betriebes (EUBOS) realisiert werden können. Auch wenn derzeit seitens des Unternehmens aktuell keine Erweiterungsabsichten bestehen, soll das Planungsrecht einer Standortsicherung des Unternehmens nicht entgegenstehen. Die Bevorratung von Entwicklungsflächen für das langjährig am Ort bestehende Unternehmen mit rund 100 Arbeitnehmern ist für die Stadt Meckenheim von erheblichem Belang.

Die Herstellung der Ersatzwegefläche zwischen der L158 und der Fußgängerbrücke über die A565 fällt nicht in der Planungshoheit der Stadt Meckenheim, da die hierfür in Anspruch genommene Fläche im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn liegt. Entsprechend müssen Abstimmungen mit der Stadt Bonn wie mit dem Straßenbaulastträger getroffen werden. Die Sicherung dieser Fußwegeverbindung erfolgt dann über Erwerb der Fläche vom Straßenbaulastträger. Die zu Grunde liegende Planung ist auf der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und des Meckener Stadtgebiets gestrichelt eingetragen.

Den Bedenken in Bezug auf den Verlust der Fußwegeverbindung wird insofern Rechnung getragen, als die heute bestehende Wegeverbindung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich gewidmet wird.

Damit wird eine Aufhebung des heutigen Weges wiederum einem öffentlichen Verfahren unterworfen, das vom Rat der Stadt Meckenheim angestoßen und kontrolliert wird. Im Zuge dieses Entwidmungsverfahrens erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Verfahren hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Ersatzweg zuvor hergestellt wurde bzw. seine Herstellung vor Beseitigung des bestehenden Weges sichergestellt ist.

Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.

2. Frau T.-J. aus Meckenheim mit Schreiben vom 25.11.2013

Beschlussvorschlag

Die bestehende Wegefläche wird vor Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich gewidmet. Die Begründung wird ergänzt.

Abwägung und Begründung

Bei der besagten Wegeverbindung handelt es sich um eine wichtige und häufig genutzte Wegeverbindung in das Naherholungsgebiet Kottenforst; daher soll diese Wegeverbindung auch grundsätzlich erhalten bleiben. Wenngleich die heutige We-

geverbindung über die *Grenzstraße* für die westlich und nördlich gelegenen Wohngebiete sicherlich näher gelegen sein mag als die geplante Variante, so wäre für die südlich der *Gudenauer Allee* gelegenen Wohnquartiere eine Verbindung in östlicher Angrenzung zum Plangebiet günstiger gelegen. Der Weg vom Fuß- und Radweg entlang der L158 sowie vom Merler Ring durch das Gewerbegebiet könnte entfallen.

Die angesprochene "Apfel- und Rosenroute" verläuft in diesem Ortsbereich kommend von der *Godesberger Straße* über die *Gudenauer Allee* in die *Straße Auf dem Steinbüchel* und verläuft dann über die *Grenzstraße* weiter in den Kottenforst. Eine Verlegung der Wegeverbindung an die östliche Plangebietsgrenze ist dem Routenverlauf durchaus zuträglich. Die Aussage bzgl. der Querung des Ein- und Ausfahrtsbereiches der vorhandenen Tankstelle kann hinsichtlich der "Apfel- und Rosenroute" nicht nachvollzogen werden, da die Tankstelle über die *Straße Auf dem Steinbüchel* erschlossen ist. Aus den südlich gelegenen Wohnquartieren kommende Radfahrer müssen diese folglich queren. Darüber hinaus ist der Radweg an der Ostseite der *Straße Auf dem Steinbüchel* lediglich über eine von der Fahrbahn abmarkierte Spur geführt. Bei Verlegung der Route entfällt diese Querung.

Auch Fußgänger und Radfahrer aus den nördlich der *Gudenauer Allee* gelegenen Wohnquartieren würden bei Verlegung des Weges den im Trennungsprinzip hergestellten kombinierten Geh- und Radweg an der Westseite der *Straße Auf dem Steinbüchel* - ohne Querung der Tankstellenein- und -ausfahrt - nutzen. Zusätzlich sieht der Bebauungsplan auch auf der Ostseite der *Straße Auf dem Steinbüchel* einen Gehweg zwischen *Grenzstraße* und *Gudenauer Allee* (L158) vor.

Bzgl. der Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr und motorisiertem Verkehr wird seitens der Stadt Meckenheim in der Verlegung der Wegeroute kein Nachteil gesehen. Im Gegenteil wird entlang der *Gudenauer Allee*, anders als entlang der *Straße Auf dem Steinbüchel*, der vorhandene Fuß- und Radweg durch einen Grünstreifen (und einen Parkstreifen) von der Fahrbahn (hier einer Abbiegespur) getrennt. Nach rund 100 m würde der Rad- und Fußweg dann separat am Gewerbegebiet entlang auf das bereits vorhandene Wege-Teilstück geführt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde festgelegt, damit eventuell künftig betriebsbedingte erforderliche Erweiterungen des vorhandenen pharmazeutischen Betriebes (EUBOS) realisiert werden können. Auch wenn derzeit seitens des Unternehmens keine Erweiterungsabsichten bestehen, soll das Planungsrecht einer möglichen Erweiterung des Unternehmens nicht entgegenstehen. Die Standortsicherung des langjährig am Ort bestehenden Betriebes mit rund 100 Arbeitnehmern ist für die Stadt Meckenheim von erheblichem Belang.

Die Herstellung der Ersatzwegfläche zwischen der L158 und der Fußgängerbrücke über die A565 fällt nicht in die Planungshoheit der Stadt Meckenheim, da die hierfür in Anspruch genommene Fläche im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn liegt. Entsprechend müssen Abstimmungen mit der Stadt Bonn wie mit dem Straßenbaulastträger getroffen werden. Die Sicherung dieser Fußwegeverbindung erfolgt dann über Erwerb der Fläche vom Straßenbaulastträger. Die zu Grunde liegende Planung ist auf der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und des Meckener Stadtgebiets gestrichelt eingetragen.

Den Bedenken in Bezug auf den Verlust der Fußwegeverbindung wird insofern Rechnung getragen, als die heute bestehende Wegeverbindung vor Inkrafttreten des Bebauungsplans öffentlich gewidmet wird.

Damit wird eine Aufhebung des heutigen Weges wiederum einem öffentlichen Verfahren unterworfen, das vom Rat der Stadt Meckenheim angestoßen und kontrolliert wird. Im Zuge dieses Entwidmungsverfahrens erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Verfahren hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Ersatzweg zuvor hergestellt wurde bzw. seine Herstellung vor Beseitigung des bestehenden Weges sicher gestellt ist.

Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.

53340 Meckenheim, 19.10.2013

Einschreiben mit Rückschein

Stadt Meckenheim
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meckenheim vom 16.10.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ erhebe ich **Einwendungen** und begründe dies wie folgt:

Gegen den seinerzeitigen Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Meckenheim Nr. 18/2007 vom 02.05.2007, Seite 16 und 17, hatte ich folgende Einwendungen erhoben:

Auf Seite 16 wird in der Spalte 2 der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des oben genannten Bebauungsplanentwurfs Folgendes ausgeführt:

„Entlang der südlichen und östlichen Grenze ist ein Pflanzgebot bestimmt. Südlich an das Betriebsgelände schließt eine öffentliche Verkehrs- und Grünfläche an, die einen Fußweg zur nordöstlich gelegenen Brücke über die Autobahn A 565 aufnimmt. Sowohl das Pflanzgebot als auch die öffentliche Wegefläche stehen der geplanten Bebauung entgegen.“

Diese Ausführungen, wonach der südlich am bisherigen Betriebsgelände vorbeiführende öffentliche Fußweg „der geplanten Bebauung entgegensteht“ kann nur bedeuten, dass der öffentliche Weg der beabsichtigten betrieblichen Bebauung weichen muss. Dies wiederum heißt, dass der Zugang zur Fußgängerbrücke über die Autobahn und damit der Zugang zu dem Erholungsgebiet Kottenforst der Bevölkerung künftig verwehrt wird.

Gegen die Einziehung des zur Autobahnbrücke und damit zum Kottenforst führenden öffentlichen Weges richten sich meine Einwendungen. Die Stadt Meckenheim hat hier eine ermessensfehlerfreie Abwägung zwischen den – relativ geringen – Erweiterungswünschen der mittelständischen Firma Eubos einerseits und dem Interesse der Meckenheimer Bürger an einem fortbestehenden Zugang zum Erholungsgebiet Kottenforst andererseits vorzunehmen. Diese Abwägung soll nun – wie der Bekanntmachung zu entnehmen ist – zugunsten der privaten Firma und zu Lasten der erholungssuchenden Bürger der immerhin 25.000 Einwohner zählenden Stadt Meckenheim ausfallen. Eine solche Entscheidung zugunsten der Erwerbsinteressen einer einzelnen privaten Firma und zu Lasten Tausender erholungssuchender Bürger kann nicht richtig sein und offenbart aus meiner Sicht einen eklatanten Abwägungs- und Ermessensfehler. Dies umso mehr, als die im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung zu der erforderlichen Abwägung keinerlei substantiierte Ausführungen enthält.

Der genannte Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20b ist nun zwar durch die Entscheidung des OVG Münster über die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 20b gegenstandslos geworden. Die von mir seinerzeit erhobenen Einwendungen gelten jedoch gleichermaßen und in vollem Umfang für den an die Stelle getretenen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20e. Denn die darin eingezeichnete Baugrenze (kombiniert schwarz-gestrichelte / blaue Linie), die das Baugebiet umgrenzt, spart den Fußweg zur Autobahnbrücke (jetzt als Merler Bahn bezeichnet) nicht aus und sieht somit vor, dass der Weg überbaut werden kann. Das setzt zwar voraus, dass dieser öffentliche Weg eingezogen (entwidmet) wird. Aber dies war ja seinerzeit bereits vorgesehen, wenn auch der jetzige Bebauungsplan hierzu keine Ausführungen enthält. Im Übrigen hätte der Weg als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden müssen.

Mein am 20.10.2013 gesendetes Fax gleichen Inhaltes enthält im Betreff und im Eingangssatz eine Falschbezeichnung. Es handelt sich nicht um einen (möglicherweise gar nicht existierenden) Bebauungsplanentwurf „24e“, sondern, wie auch der Zitierstelle und dem weiteren Text zu entnehmen ist, um den Bebauungsplanentwurf „20e“. Ich bitte, den Fehler zu entschuldigen.

Meine Einwendungen erhebe ich auch im Hinblick auf ein eventuell erforderlich werdendes Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, insbesondere auch im Hinblick auf Absatz 2a dieser Vorschrift, wonach ein Antrag auf Überprüfung eines Bebauungsplanes unzulässig ist, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Anregungen zum Abwägungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 1.1

Datum: 26.11.2013 07:39:34 Uhr
Planverfahren: **Bebauungsplan "Auf dem Steinbüchel" - Offenlagebeschluss**
Beteiligungszeitraum: **24.10.2013 - 25.11.2013**
Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Stellungnahme von: [REDACTED]
Abgabedatum: 25.11.2013 21:57:53 Uhr
Adresse: [REDACTED]
53340 Meckenheim
E-Mail: [REDACTED]
Stellungnahme: Sehr geehrter Herr Mezger,

die in Kapitel 2.9.2 "Innere Erschließung" genannte bestehende Rad- und Fußwegeverbindung, in Verlängerung der Grenzstraße zur Autobahnbrücke, ist ein stark frequentierter und sehr beliebter Weg für Fußgänger und Radfahrer, der in fußläufiger Fortsetzung direkt aus den gegenüberliegenden Wohnquartieren in das Naherholungsgebiet des Kottenforstes führt. Er ist u. a. Bestandteil der Meckenheimer "Apfel- und Rosenroute".

Die Aufgabe dieses Weges zugunsten zusammenhängender gewerblicher Bauflächen halte ich nicht für gerechtfertigt, auch im Hinblick auf die geplante Nachverdichtung der gegenüberliegenden Wohnbebauung im Bereich der ehemaligen Tennisplätze, für die dieser Weg über die Autobahn die kürzeste Verbindung in den Kottenforst ist.

Die beschriebene Alternative, die sich der planerischen Hoheit der Stadt Meckenheim entzieht, da sie auf Bonner Stadtgebiet liegt, und zudem der Zustimmungspflicht des Straßenbaustraßenträgers unterliegt, kann

a) wegen der vorgenannten Gründe im Zuge dieses Verfahrens nicht planungsrechtlich gesichert werden - ihre Umsetzung ist daher ungewiss und würde

b) für die Nutzer aus den westlich und nördlich gelegenen bestehenden und geplanten Wohngebieten längere Wege erfordern. Die Wegstrecke ab Einmündung Grenzstraße / Auf dem Steinbüchel bis zur Fußgängerbrücke über die Autobahn beträgt heute ca. 300 m, sie würde sich um rund 250 m auf 550m verlängern. Die geplante Fuß- und Radwegführung "Auf dem Steinbüchel" ist insbesondere für Fußgänger wenig attraktiv, sie quert den Ein- und Ausfahrtbereich der Tankstelle und führt auf einer Länge von ca. 100m entlang der stark befahrenen Gudener Allee.

Die in der Begründung gewählte Formulierung "...kann entfallen, wenn der Bedarf hierzu besteht." gibt den planerischen Sachverhalt nicht richtig wieder: welche Faktoren ausschlaggebend für den "Bedarf" sind, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Dies ist jedoch unwesentlich, da innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes die Wegeverbindung durch die überlagernde Festsetzung des GE bereits überplant ist. Aus den o. g. Gründen kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Ersatz für diese wichtige Wegeverbindung in den Naherholungsraum verwirklicht werden kann.

Die in Meckenheim praktizierte konsequente Trennung von motorisiertem Verkehr und Fuß- und Radverkehr mit einem qualitativem und städtebaulich mustergültigem eigenen Verkehrsnetz wird zunehmend zugunsten wirtschaftlicher und privater Interessen aufgegeben. In der Abwägung der einzelnen Belange sollte daher den übergeordneten Zielen der Stadtentwicklung, zu denen auch ein schlüssiges Fuß- und Radwegkonzept gehört, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung mehr Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]